

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Mathematik



Prüfungsordnung

für den Diplomstudiengang

Mathematik

mit den Studienrichtungen

Mathematik, Computermathematik, Technomathematik,
Wirtschaftsmathematik

vom 7. April 2004

Aufgrund des § 17 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.3.2002 (GVBl. LSA S. 130, 150) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 7 Prüfungsarten
- § 8 Mündliche Prüfungen und Klausuren
- § 9 Diplomarbeit
- § 10 Bewertung der Prüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Wiederholung von Prüfungen und der Diplomarbeit
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

II. Diplomvorprüfung

- § 14 Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Gliederung und Zulassung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Zusatzmodule
- § 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 20 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlagen 1: Prüfungsplan Diplomvorprüfung
- Anlagen 2: Prüfungsplan Diplomprüfung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Diplomstudiengang Mathematik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Nach der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad „Diplom-Mathematikerin“ oder „Diplom-Mathematiker“ (Dipl.-Math.), bzw. in Abhängigkeit von der gewählten Studienrichtung der Diplomgrad „Diplom-Computermathematikerin“ oder „Diplom-Computermathematiker“ (Dipl.-Comp.-Math.), bzw. „Diplom-Technomathematikerin“ oder „Diplom-Technomathematiker“ (Dipl.-Tech.-Math), bzw. „Diplom-Wirtschaftsmathematikerin“ oder „Diplom-Wirtschaftsmathematiker“ (Dipl.-Wirt.-Math) verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. In der Studienordnung werden die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das 4 Semester umfasst und mit der Diplomvorprüfung abschließt, sowie das Hauptstudium, das 5 Semester umfasst und mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Für die Vermittlung der Lehrinhalte stehen 8 Semester mit einem modular aufgebauten Lehrangebot von insgesamt 232 Kreditpunkten zur Verfügung. Davon entfallen auf das Grundstudium 120 Kreditpunkte und auf das Hauptstudium 112 Kreditpunkte. Außerdem ist eine Studienarbeit (5 Kreditpunkte) anzufertigen sowie ein Praktikum (6 Kreditpunkte) zu absolvieren. Die Anfertigung der Diplomarbeit (einschließlich Verteidigung, 27 Kreditpunkte) erfolgt im 9. Fachsemester.

(4) Zur Ergänzung ihrer Fachausbildung wählen die Studierenden ein Anwendungsfach gemäß Anlagen 1.2 und 2.1.2 im Umfang von 40 Kreditpunkten. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Anwendungsfächer genehmigen, sofern der oder die Studierende einen entsprechenden Studienplan vorlegt und nachweist, dass die Abnahme entsprechender Modulprüfungen sichergestellt ist.

(5) In Abhängigkeit vom gewählten Anwendungsfach wählt der oder die Studierende zu Beginn des 7. Fachsemesters nach Konsultation der Studienfachberater der Mathematik und der betreffenden Partnerfakultät gemäß den Anlagen 2 eine der Studienrichtungen Mathematik, Computermathematik, Technomathematik oder Wirtschaftsmathematik. Diese Wahl ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. In der Studienrichtung Technomathematik kann der Prüfungsausschuss auf Antrag auch ein anderes Technikfach als die in Anlage 2.3. beschriebenen genehmigen, sofern der oder die Studierende einen entsprechenden Studienplan vorlegt und nachweist, dass die Abnahme entsprechender Modulprüfungen sichergestellt ist.

(6) Bei der Wahl bestimmter Studienrichtungen sind Bedingungen an die Belegung der Module zu beachten. Diese werden im Einzelnen in der Studienordnung und ihren Anlagen festgelegt.

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Es wird studienbegleitend geprüft. Die Studienmodule schließen jeweils mit einer Modulprüfung ab.
- (2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.
- (3) Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungen in verschiedenen Pflichtmodulen. Die Diplomprüfung besteht aus Prüfungen in verschiedenen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und der Diplomarbeit mit Verteidigung. Näheres wird in den Anlagen 1 und 2 geregelt.
- (4) Die Prüfungen werden erst dann abgenommen, wenn die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (5) Die Leistungen für die Diplomvorprüfung sollen in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters erbracht worden sein. Die Diplomprüfung soll grundsätzlich in der Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (6) Überschreitet die Studentin oder der Student aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen die im Abs. 5 genannten Fristen bei der Diplomvorprüfung um mehr als zwei Semester, bei der Diplomprüfung um mehr als vier Semester, so gelten noch nicht abgelegte Prüfungen als abgelegt und erstmalig nicht bestanden.
- (7) Wenn die im Abs. 5 genannten Fristen für die Diplomvorprüfung um mehr als 4 Semester und für die Diplomprüfung um mehr als 6 Semester überschritten werden, so gelten die Prüfungen als endgültig nicht bestanden, sofern die oder der Studierende diese Fristüberschreitung zu verantworten hat.
- (8) Kann die oder der Studierende glaubhaft machen, dass sie oder er die in Abs. 6 und 7 genannten Fristüberschreitungen nicht zu verantworten hat, so kann der Prüfungsausschuss diese Fristen auf Antrag unter Auflagen verlängern.
- (9) Modulprüfungen finden in der Regel direkt nach Abschluss des entsprechenden Moduls statt. Der Antrag auf Zulassung (Einschreibung) ist für jede Prüfung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen. Prüfungstermine werden vom zuständigen Prüfungsamt mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen bekannt gegeben oder können bei mündlichen Prüfungen auch direkt mit dem Prüfer vereinbart werden.
- (10) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin wieder zurückgenommen werden.
- (11) Nach erfolgreich abgelegter Modulprüfung erhält der oder die Studierende darüber vom Prüfungsamt eine Bescheinigung, auf der die geprüften Lehrveranstaltungen, die erzielte Note, der Name der Prüferin oder des Prüfers und die erworbenen Kreditpunkte ausgewiesen werden.
- (12) Gemäß den Anlagen 1 und 2 werden einige dort spezifizierte Module ohne Prüfung allein durch Vorlage entsprechender Leistungsnachweise abgeschlossen. In diesem Fall erhält der oder die Studierende eine unbenotete Modulbescheinigung, auf der die erworbenen Kreditpunkte ausgewiesen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Mathematik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied wird aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Mathematik, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Mathematik, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Mathematik und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu Beginn einer Wahlperiode zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bestellt werden. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen vom Prüfungsausschuss erteilt werden, wenn sie zur selbstständigen Lehre im zu prüfenden Modul beauftragt sind. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferin und den Prüfer für das jeweils zu prüfende Modul.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein zu prüfendes Modul vorhanden, hat der Prüfling das Recht, unter diesen eine als Prüferin oder einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüfungsberechtigten sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
1. mindestens das letzte Semester vor der Prüfung für den Diplomstudiengang Mathematik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist,
 2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt,
 3. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Einschreibfrist nicht verloren hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfling die entsprechende Prüfung im Studiengang Mathematik oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu jeder der in den Anlagen 1 und 2 spezifizierten Modulprüfungen ist schriftlich zu stellen; ihm sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine vergleichbare Modulprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- Der Prüfungsausschuss kann vereinfachende Verfahrensweisen hierzu festlegen.

§ 7

Prüfungsarten

- (1) Prüfungsarten sind:
1. die mündlichen Prüfungen,
 2. die schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren),
 3. die Diplomarbeit (mit Verteidigung).
- Zusätzlich sind ggfs. Prüfungsvorleistungen und den Anlagen 1 und 2 entsprechend Leistungsnachweise zu erbringen, die Voraussetzung zur Zulassung zu Prüfungen sind. Die Bedingungen für deren Erwerb sowie deren Art und Umfang sind von der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

§ 8

Mündliche Prüfungen und Klausuren

- (1) In der mündlichen Prüfung und Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Grundlagenwissen verfügt, Zusammenhänge des Lehrgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

- (3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Genauer wird in den Anlagen 1 und 2 festgelegt.
- (4) Mündliche Prüfungen werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Note wird von der oder dem Prüfenden nach Beratung mit der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studentinnen und Studenten, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen und sich noch nicht zu dieser Prüfung angemeldet haben, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (6) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten.
- (7) Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind erlaubt.
- (8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel innerhalb von 4 Wochen bekannt zu geben.
- (9) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde Vorlesung, jedoch nicht mehr als vier Stunden.
- (10) Modulprüfungen können sich auch aus Teilprüfungen entsprechender Länge zusammensetzen.
- (11) Legitimierte Vertreter der Studierenden (Studierende in den Kollegialorganen sowie im studentischen Universitätsrat und seinen Gliederungen) sind zur Hospitation bei mündlichen Prüfungen berechtigt, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Diese Möglichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (12) Belegt ein Prüfling dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfung innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Das Gleiche gilt auch für Leistungsnachweise.
- (13) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:
1. Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem oder einer Prüfenden weniger als zwölf Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass statt dessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
 2. Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als zwanzig Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass statt dessen die Prüfung in Form einer Klausur von mindestens zwei Stunden Dauer abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich und spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu unterrichten.

§ 9 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Hauptstudiums selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Im Anschluss an die Erarbeitung der Diplomarbeit findet gemäß Abs. 7 bei positiver Begutachtung eine Verteidigung über das Thema der Diplomarbeit und deren Ergebnisse statt.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von einer gemäß § 5 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Mathematik ausgegeben und betreut. Betreuer von Diplomarbeiten in der Studienrichtung Computermathematik können auch der Fakultät für Informatik angehören. Entsprechendes gilt in der Studienrichtung Technomathematik für die Fakultäten für Maschinenbau, Elektro- und Informationstechnik und Naturwissenschaften und in der Studienrichtung Wirtschaftsmathematik für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Wird gemäß § 2, Abs. 5, ein anderes Technikfach als die in Anlage 2.3 beschriebenen gewählt, so kann die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit auch der entsprechenden Fakultät angehören. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer prüfungsberechtigten Person oder einer in einem Unternehmen oder einer Forschungseinrichtung wissenschaftlich arbeitenden Person vorgeschlagen werden, die nicht Mitglied dieser Fakultäten ist. Diese Person wird im Folgenden entsprechend wie eine prüfungsberechtigte Person behandelt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studentin oder der Student in angemessener Frist ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Diplomarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder auf Grund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist kann durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

(6) Die Diplomarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, die das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. Ist die erste

begutachtende Person nicht Mitglied der Fakultät für Mathematik, so muss die zweite begutachtende Person diese Bedingung erfüllen.

(7) Benoten beide Gutachter die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“, so findet eine öffentliche Verteidigung der Diplomarbeit statt. Hierzu bildet der Prüfungsausschuss eine Diplomkommission, der neben den beiden Gutachtern eine weitere prüfungsberechtigte Person der Fakultät für Mathematik sowie ein sachkundiger Beisitzer oder eine sachkundige Beisitzerin angehören.

Benoten beide Gutachter die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“, so ist die Diplomarbeit insgesamt nicht bestanden und es findet keine Verteidigung statt.

Benotet einer der Gutachter die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ und der andere Gutachter mindestens mit „ausreichend“, so holt der Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Mathematik ein. Bewertet dieses Gutachten die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“, so wird weiter so verfahren, als hätten zwei Gutachten mit der Bewertung „ausreichend“ (4,0) vorgelegen. Benotet auch das dritte Gutachten die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“, so ist die Diplomarbeit insgesamt nicht bestanden und es findet keine Verteidigung statt.

(8) Die prüfungsberechtigten Mitglieder der Diplomkommission legen eine Note für die Verteidigung fest. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so wird das arithmetische Mittel der drei Notenvorschläge gebildet.

Die Gesamtnote der Diplomarbeit ergibt sich aus dem Mittel der beiden Noten der Gutachten sowie der Verteidigung. Die Diplomarbeit ist nicht bestanden, wenn eine der drei Noten „nicht ausreichend“ lautet.

§ 10 Bewertung der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Werden Noten mehrerer Prüfungen zu einer Modulnote zusammengefasst, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß den Kreditpunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungen. Prüfungen mit der Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) sind vor der Bildung der Modulnote zu wiederholen.

Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnoten für die Diplomvorprüfung und Diplomprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Kreditpunkte werden mit bestandener Modulprüfung erworben. Wird ein Modul gemäß den Anlagen 1 und 2 nicht mit einer Prüfung abgeschlossen, so erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der erforderlichen Leistungsnachweise eine unbenotete Modulbescheinigung, durch die in diesem Fall die Kreditpunkte erworben werden.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Einzelfall kann die Vorlage eines Attestes einer Amtsärztin oder eines Arztes verlangt werden, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen und der Diplomarbeit

(1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

Wird die erste Wiederholungsprüfung schriftlich durchgeführt, darf mit Ausnahme von Abs. 2 die Bewertung „nicht ausreichend“ nur nach ergänzender mündlicher Prüfung getroffen werden. Mit einer notwendigen mündlichen Ergänzungsprüfung bestandene erste Wiederholungsprüfungen können nur mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden. Für eine Ergänzungsprüfung gelten die Festlegungen für mündliche Prüfungen. Die Ergänzungsprüfung sollte unverzüglich, jedoch nicht früher als eine Woche nach Bekanntgabe der Note der schriftlichen Prüfung durchgeführt werden. Der Termin wird durch die prüfende Person bekannt gegeben.

Eine zweite Wiederholung ist mit Ausnahme von Abs. 2 in der Regel jeweils für eine Prüfung im Grundstudium und eine Prüfung im Hauptstudium zulässig. Im begründeten Ausnahmefall kann unter Berücksichtigung der Gesamtleistung im Grund- und

Hauptstudium jeweils in einem weiteren Modul eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt werden. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Nichtbestandene Prüfungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen können abweichend von Abs. 1 zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung wird keine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt, es gilt die Note der schriftlichen Wiederholungsprüfung.

(3) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens innerhalb eines Jahres nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 11 Abs. 1.

(4) Für eine zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung an den Prüfungsausschuss durch den Prüfling einzureichen. Wird der Prüfling zur zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, hat er diese Prüfung frühestens nach 6 Wochen und spätestens innerhalb des folgenden Semesters abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist mit Ausnahme von Abs. 2 grundsätzlich als mündliche Prüfung abzulegen und bei Bestehen mit der Note „ausreichend“ (4,0) zu bewerten.

(5) Die Diplomarbeit kann bei der Bewertung „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 9 Abs. 3 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Wurde allein die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann diese innerhalb von 4 Monaten einmal wiederholt werden. Wird auch diese Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Diplomarbeit insgesamt als einmalig nicht bestanden.

(6) Hat der Prüfling eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Hat der Prüfling eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der auch die noch fehlenden Prüfungen ausweist und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Module nicht enthält, die an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Gegenstand der Diplomvorprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen in anderen Studiengängen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei

Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden entsprechend der Praktikumsordnung als Praktikum anerkannt.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung von Studienleistungen nach Anhörung für die betreffenden Module zuständiger Prüferinnen und Prüfer.

II. Diplomvorprüfung

§ 14

Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die im Rahmen der Diplomvorprüfung abzulegenden Modulprüfungen sind in den Anlagen 1 geregelt.

(2) Die Art der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Leistungsnachweise ist in den Anlagen 1 festgelegt.

(3) Die Prüfungen werden gemäß Anlagen 1 in schriftlicher Form oder in mündlicher Form durchgeführt. Die Dauer ist in § 8 Abs. 3 und 9 geregelt und wird im Einzelnen in den Anlagen 1 festgelegt.

(4) Insgesamt müssen 120 Kreditpunkte nachgewiesen werden.

§ 15

Zeugnis

Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen gemäß Anlage 1 abgelegt und mit mindestens ausreichend bewertet worden sind. Über die bestandene Diplomvorprüfung ist, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfung, ein Zeugnis auszustellen. Es enthält die in den Prüfungen erzielten Noten, die entsprechenden Kreditpunkte, die Namen der Prüfenden und die Gesamtnote. Diese ergibt sich aus dem gemäß den Kreditpunkten gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Prüfungen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfung anzugeben. Das Zeugnis ist von der oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

III. Diplomprüfung

§ 16

Gliederung und Zulassung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den in Anlage 2 genannten Modulprüfungen, einer Studienarbeit, einem Praktikum und der Diplomarbeit (einschließlich Verteidigung).

(2) Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer die Diplomvorprüfung im Studiengang Mathematik oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder eine gemäß § 13 als gleichwertig angerechnete Prüfung und die geforderten Vorleistungen für die Prüfungen gemäß Anlage 2 erbracht hat. Einzelne Modulprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung können auch vor dem Bestehen der Diplomvorprüfung abgelegt werden.

(3) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. mindestens drei Modulprüfungen des Hauptstudiums bestanden,

2. das Praktikum gemäß der Praktikumsordnung erfolgreich abgeleistet,
 3. den erfolgreichen Abschluss der Studienarbeit nachgewiesen,
 4. die unbenoteten Modulbescheinigungen gemäß den Anlagen 2 erbracht hat.
- Als Ausnahme ist auf Antrag auch dann eine Zulassung zur Diplomarbeit möglich, wenn zu erwarten ist, dass die fehlenden Prüfungen innerhalb eines Semesters nachgeholt werden.

§ 17

Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus den in den Anlagen 2 aufgeführten Prüfungen und der Diplomarbeit (einschließlich Verteidigung). Modulprüfungen, die bereits in das Vordiplom eingebracht wurden, können nicht noch einmal angerechnet werden.
- (2) Die Module, die nicht durch eine Prüfung gemäß den Anlagen 2 abgeschlossen werden, werden gegen Vorlage entsprechender Leistungsnachweise mit einer unbenoteten Modulbescheinigung abgeschlossen. Diese haben keinen Einfluss auf die Note der Diplomprüfung. Die so zu belegenden Module werden in den Anlagen 2 festgelegt.
- (3) Die Zeit für die Bearbeitung des Diplomthemas darf in der Regel 6 Monate nicht überschreiten; im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag um 2 Monate verlängern. Die Verteidigung über die Ergebnisse der Diplomarbeit dauert ca. 45 Minuten. In der Verteidigung soll die Diplomandin oder der Diplomand das Thema der Diplomarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in maximal 20 Minuten (Vortrag) darstellen und diesbezügliche Fragen beantworten. Die Diplomandin oder der Diplomand kann einen Tag vor der Verteidigung Einsicht in die Gutachten zu ihrer bzw. seiner Diplomarbeit nehmen. Das Bewertungsverfahren einschließlich der Verteidigung soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit ist eine Studienarbeit anzufertigen sowie ein Praktikum gemäß der Praktikumsordnung zu absolvieren. Die Studienarbeit hat einen Umfang von etwa 150 Stunden (5 Kreditpunkte). Sie wird von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät ausgegeben. Der erfolgreiche Abschluss der Studienarbeit ist zu bescheinigen.
- (5) Insgesamt müssen neben der bestandenen Diplomvorprüfung mindestens 150 Kreditpunkte nachgewiesen werden.

§ 18

Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Bereits bestandene Modulprüfungen können nicht nachträglich durch eine solche Zusatzprüfung ersetzt werden.

§ 19

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird gebildet aus dem gemäß den Kreditpunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen gemäß Anlagen 2, und

der Note der Diplomarbeit. Die unbenoteten Module, das Praktikum und die Studienarbeit gehen hier nicht ein.

(3) Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Hat ein Prüfling die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten und die Namen der Prüfenden der geprüften Module, die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote der Diplomprüfung aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Diplomarbeit, die Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers und der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Studiendauer. Außerdem wird ein englischsprachiges Diploma supplement ausgestellt, das die oben spezifizierten Informationen sowie alle im Grund- und Hauptstudium nachgewiesenen Module einschließlich der erworbenen Kreditpunkte enthält.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von 4 Wochen auszustellen. Es ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

§ 20 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades „Diplom-Mathematikerin“ oder „Diplom-Mathematiker“ (Dipl.-Math.), bzw. in Abhängigkeit von der gewählten Studienrichtung die Verleihung des Diplomgrades „Diplom-Computermathematikerin“ oder „Diplom-Computermathematiker“ (Dipl.-Comp.-Math.), bzw. „Diplom-Technomathematikerin“ oder „Diplom-Technomathematiker“ (Dipl.-Tech.-Math.), bzw. „Diplom-Wirtschaftsmathematikerin“ oder „Diplom-Wirtschaftsmathematiker“ (Dipl.-Wirt.-Math.) beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Die Diplomurkunde ist einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Regelung über die Einsichtnahme in die Gutachten über die Diplomarbeit in § 17, Abs. 3, bleibt davon unberührt.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden im Diplomstudiengang Mathematik, die sich ab dem Wintersemester 2004/2005 einschreiben. Studierende in einem der Diplomstudiengänge der Fakultät für Mathematik, die ihr Vordiplom ab dem Wintersemester 2004/2005 gemäß einer der älteren Diplomprüfungsordnungen ablegen, legen ihre Diplomprüfung in der entsprechenden Studienrichtung nach der vorliegenden Prüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 07.04.2004 und der Genehmigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.04.2004.

Magdeburg, den 22.04.2004

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

**Anlage 1.1 : Prüfungsplan Diplomvorprüfung
Studiengang Mathematik (ohne Anwendungsfächer)**

Module	SWS	Prüfungen			
		Art	Dauer *	VL	CP
1 Analysis I/II	13	M	30-45	2 LN	19
2 Lineare Algebra I/II (incl. Computeralgebrasyst.)	12	M	30-45	2 LN	17
3 Maß- und Int.-theorie Funktionentheorie (+Proseminar)**	10 (+2)**	M	30-45	1 LN (+1 LN)**	15 (+3)**
4 Algebra/Optimierung (+Proseminar)**	12 (+2)**	M	30-45	1 LN (+1 LN)**	18 (+3)**
5 Numerik	12	M	15-30	1 LN	18
Stochastik		M	15-30		
6 Computerorientierte Mathematik	8	M	15-30	1 LN	10
7 Anwendungsfach: Siehe Anlage 1.2					20

** Proseminar in einem der Module

**Anlage 1.2 : Prüfungsplan Diplomvorprüfung
Studiengang Mathematik (Anwendungsfächer)**

Anwendungsfach Theor. Physik	SWS	Prüfungen			
		Art	Dauer *	VL	CP
7.1 Experimentalphysik I/II	12	M	15-30	1 LN	12
7.2 Theoretische Mechanik	6	M	15-30	1 LN	8

Anwendungsfach Experimentelle Physik	SWS	Prüfungen			
		Art	Dauer *	VL	CP
7.1 Experimentalphysik I/II	12	M	15-30	1 LN	12
7.2 Phys. Praktikum (f. Ing.)	2	M	15-30	1 PS	8
Exp. Physik III	6				

Die Detailbeschreibungen der Module sind im Netz unter FMA gesondert veröffentlicht.

Anwendungsfach Informatik	SWS	Prüfungen			
		Art	Dauer	VL	CP
7 Algorithmen/Datenstrukturen	16	K	4 Stunden	1 LN	20

Anwendungsfach Technik (Mechanik)	SWS	Prüfungen			
		Art	Dauer *	VL	CP
7.1 Technische Mechanik I/II	8	K	180	1 LN	10
7.2 Technische Mechanik III/IV	8	K	180	1 LN	10

Anwendungsfach Technik (Elektrotechnik)	SWS	Prüfungen			
		Art	Dauer *	VL	CP
7.1 Grundl. d. E.-Technik I/II	10	K	240	1 LN	14
7.2 Grundl. d. E.-Technik III	4	K	90	--	6

Anwendungsfach Wirtschaftswissenschaft	SWS	Prüfungen			
		Art	Dauer *	VL	CP
7.1 BWL A	8	K	120	--	11
7.2 VWL A	6	K	120	--	9

Legende zu den Anlagen:

SWS Semesterwochenstunden

* Dauer in Minuten

VL Vorleistungen

PS Praktikumsschein

CP Kreditpunkte

K Klausur

M mündliche Prüfung

LN Leistungsnachweis (auch Übungsschein, Testat,

etc., nach Maßgabe der jeweiligen Fakultät)

Die Detailbeschreibungen der Module sind im Netz unter FMA gesondert veröffentlicht.

**Anlage 2.1.1 : Prüfungsplan Diplomprüfung
Studiengang Mathematik
Studienrichtung Mathematik
(Nummerierung wie in der Studienordnung)
(ohne Anwendungsfächer)**

Module	SWS	Prüfungen			
		Art	Dauer *	VL	CP
8 Algebra und Geometrie, oder Optimierung	10 (+2)**	M	30	1 LN (+1 LN)**	15 (+4)**
9 Analysis, oder Numerik, oder Stochastik	10 (+2)**	M	30	1 LN (+1 LN)**	15 (+4)**
12 Mathematische Vertiefung I (enth. 1 Seminar)	11	M	30	1 LN (Seminar)	18
14 Spezialgebiet (enth. 1 Seminar)	12	M	30	1 LN (Seminar)	19
17 Diplomarbeit/Verteidigung					27
10 Anwendungsfach: s. Anlage 2.1.2					20
Unbenotete Modul- Bescheinigungen:					
11 Wahlpflicht 3. Studienjahr	4	--	--	1 LN	6
13 Mathematische Vertiefung II (4. Studienjahr)	10	--	--	2 LN	15
15 Praktikum		--	--		6
16 Studienarbeit		--	--		5

** Seminar in einem der Module

Bei der Belegung der Module 8, 9, 12 und 13 ist zu beachten:

Wenigstens ein Modul Algebra und Geometrie, wenigstens ein Modul Numerik oder Optimierung,
wenigstens ein Modul Analysis oder Stochastik

Die Detailbeschreibungen der Module sind im Netz unter FMA gesondert veröffentlicht.

Anlage 2.1.2 : Prüfungsplan Diplomprüfung
Studiengang Mathematik
Studienrichtung Mathematik
Anwendungsfächer, Modul 10

Anwendungsfach Theor. Physik	SWS	Prüfungen			
		Art	Dauer *	VL	CP
Quantenmechanik Elektrodyn. o. Theo. Phys.IV o. 2 x Theo. Phys. VI	6 6	M	30	1 LN	20

Anwendungsfach Experimentelle Physik	SWS	Prüfungen			
		Art	Dauer *	VL	CP
Festkörperphys. o. Nichtlin. Physik o. Theo. Phys. Belegarbeit (12 Kreditpunkte)	6	M	30	1 LN	20

Anwendungsfach Informatik	SWS	Prüfungen			
		Art	Dauer *	VL	CP
Theor. Informatik Basisveranstaltungen Informatik	6 8	M/K +	+	+	20

+ in Abhängigkeit von den belegten Veranstaltungen, in der Regel als Zusammenfassung von Teilprüfungen, man vgl. die Modulbeschreibungen

Anwendungsfach Technik (Mechanik)	SWS	Prüfungen			
		Art	Dauer *	VL	CP
Wahlpflicht	12	M/K +	+	+	20

+ in Abhängigkeit von den belegten Veranstaltungen, in der Regel als Zusammenfassung von Teilprüfungen, man vgl. die Modulbeschreibungen

Die Detailbeschreibungen der Module sind im Netz unter FMA gesondert veröffentlicht.

Anwendungsfach Technik (Elektrotechnik)	SWS	Prüfungen			
		Art	Dauer *	VL	CP
Theor. E.-Technik	6	K	180	--	9
Signale u. Systeme	3	K	90	--	4
Wahlpflicht	5	M/K +	+	+	7

+ in Abhängigkeit von den belegten Veranstaltungen, in der Regel als Zusammenfassung von Teilprüfungen, man vgl. die Modulbeschreibungen

Anwendungsfach Wirtschaftswissenschaft	SWS	Prüfungen			
		Art	Dauer *	VL	CP
BWL B oder BWL C	8	K	120	--	11
VWL B oder VWL C	6	K	120	--	9

Die Detailbeschreibungen der Module sind im Netz unter FMA gesondert veröffentlicht.

Anlage 2.2 : Prüfungsplan Diplomprüfung
Studiengang Mathematik
Studienrichtung Computermathematik

Module	SWS	Prüfungen			
		Art	Dauer *	VL	CP
8 Algebra und Geometrie, oder Optimierung	10 (+2)**	M	30	1 LN (+1 LN)**	15 (+4)**
9 Analysis, oder Numerik, oder Stochastik	10 (+2)**	M	30	1 LN (+1 LN)**	15 (+4)**
12 Vertiefung I (Mathematik) (enth. 1 Seminar)	12	M	30	1 LN (Seminar)	19
17 Diplomarbeit/Verteidigung					27
10 Anwendungsfach Informatik: s. Anlage 2.1.2 (3. Studienjahr)	14	M/K +	+	+	20
14 Vertiefung Informatik (4. Studienjahr)	16	M/K +	+	+	24
Unbenotete Modul-Bescheinigungen:					
11 Wahlpflicht 3. Studienjahr	4	--	--	1 LN	6
13 Vertiefung II (Math. oder Informatik, 4. Studienjahr)	6	--	--	1 LN	9
15 Praktikum		--	--		6
16 Studienarbeit		--	--		5

+ in Abhängigkeit von den belegten Veranstaltungen, in der Regel als Zusammenfassung von Teilprüfungen, man vgl. die Modulbeschreibungen

** Seminar in einem der Module

Modul 8 oder Modul 9 soll, ebenso wie Modul 12, computerorientiert belegt werden.

Die Detailbeschreibungen der Module sind im Netz unter FMA gesondert veröffentlicht.

**Anlage 2.3.1 : Prüfungsplan Diplomprüfung
Studiengang Mathematik
Studienrichtung Technomathematik
(Zweig Mechanik)**

Module	SWS	Prüfungen			
		Art	Dauer *	VL	CP
8 Algebra und Geometrie, oder Optimierung	10 (+2)**	M	30	1 LN (+1 LN)**	15 (+4)**
9 Analysis, oder Numerik, oder Stochastik	10 (+2)**	M	30	1 LN (+1 LN)**	15 (+4)**
14 Mathematische Vertiefung (enth. 1 Seminar)	12	M	30	1 LN (Seminar)	19
17 Diplomarbeit/Verteidigung					27
10 Anwendungsfach Mechanik s. Anl. 2.1.2 (3. Stud. jahr)	12	M/K +	+	+	20
12 Vertiefung Mechanik	12	M/K +	+	+	18
13 Informatik/Wiss. Rechnen	10	M/K +	+	+	15
Unbenotete Modul- Bescheinigungen:					
11 Wahlpflicht 3. Studienjahr	4	--	--	1 LN	6
15 Praktikum		--	--		6
16 Studienarbeit		--	--		5

+ in Abhängigkeit von den belegten Veranstaltungen, in der Regel als Zusammenfassung von Teilprüfungen, man vgl. die Modulbeschreibungen

** Seminar in einem der Module

Die Detailbeschreibungen der Module sind im Netz unter FMA gesondert veröffentlicht.

**Anlage 2.3.2 : Prüfungsplan Diplomprüfung
Studiengang Mathematik
Studienrichtung Technomathematik
(Zweig Elektrotechnik)**

Module	SWS	Prüfungen			
		Art	Dauer *	VL	CP
8 Algebra und Geometrie, oder Optimierung	10 (+2)**	M	30	1 LN (+1 LN)**	15 (+4)**
9 Analysis, oder Numerik, oder Stochastik	10 (+2)**	M	30	1 LN (+1 LN)**	15 (+4)**
14 Mathematische Vertiefung (enth. 1 Seminar)	12	M	30	1 LN (Seminar)	19
17 Diplomarbeit/Verteidigung					27
10 Anwendungsfach E.-technik s. Anl. 2.1.2 (3. Stud. jahr)	14	M/K +	+	+	20
12 Vertiefung Elektrotechnik	12	M/K +	+	+	18
13 Informatik/Wiss. Rechnen	10	M/K +	+	+	15
Unbenotete Modul- Bescheinigungen:					
11 Wahlpflicht 3. Studienjahr	4	--	--	1 LN	6
15 Praktikum		--	--		6
16 Studienarbeit		--	--		5

+ in Abhängigkeit von den belegten Veranstaltungen, in der Regel als Zusammenfassung von Teilprüfungen, man vgl. die Modulbeschreibungen

** Seminar in einem der Module

Die Detailbeschreibungen der Module sind im Netz unter FMA gesondert veröffentlicht.

Anlage 2.3.3 : Prüfungsplan Diplomprüfung
Studiengang Mathematik
Studienrichtung Technomathematik
(Zweig Experimentelle Physik)

Module	SWS	Prüfungen			
		Art	Dauer *	VL	CP
8 Algebra und Geometrie, oder Optimierung	10 (+2)**	M	30	1 LN (+1 LN)**	15 (+4)**
9 Analysis, oder Numerik, oder Stochastik	10 (+2)**	M	30	1 LN (+1 LN)**	15 (+4)**
14 Mathematische Vertiefung (enth. 1 Seminar)	12	M	30	1 LN (Seminar)	19
17 Diplomarbeit/Verteidigung					27
10 Anwendungsfach experimentelle Physik s. Anl. 2.1.2 (3. Stud. jahr)	16	M	30	1 LN	20
12 Forschungsbeleg	18	M	30	--	18
13 Informatik/Wiss. Rechnen	10	M/K +	+	+	15
Unbenotete Modul-Bescheinigungen:					
11 Wahlpflicht 3. Studienjahr	4	--	--	1 LN	6
15 Praktikum		--	--		6
16 Studienarbeit		--	--		5

+ in Abhängigkeit von den belegten Veranstaltungen, in der Regel als Zusammenfassung von Teilprüfungen, man vgl. die Modulbeschreibungen

** Seminar in einem der Module

Die Detailbeschreibungen der Module sind im gesondert veröffentlicht.

**Anlage 2.4 : Prüfungsplan Diplomprüfung
Studiengang Mathematik
Studienrichtung Wirtschaftsmathematik**

Module	SWS	Prüfungen			
		Art	Dauer *	VL	CP
8 Optimierung	10 (+2)**	M	30	1 LN (+1 LN)**	15 (+4)**
9 Stochastik	10 (+2)**	M	30	1 LN (+1 LN)**	15 (+4)**
14 Mathematische Vertiefung I (enth. 1 Seminar)	8	M	15-30	1 LN (Seminar)	12
18 Diplomarbeit/Verteidigung					27
10 Anwendungsfach Wirtschaftswissenschaft: s. Anlage 2.1.2		K	120	--	20
12 Vertiefung Wirtschaftswissenschaft I	14	M/K +	+	--	20
13 Vertiefung Wirtschaftswissenschaft II	8	M/K +	+	--	11
Unbenotete Modul- Bescheinigungen:					
11 Wahlpflicht 3. Studienjahr	4	--	--	1 LN	6
15 Mathematische Vertiefung II	6	--	--	1 LN	9
16 Praktikum					6
17 Studienarbeit					5

** Seminar in einem der Module

Legende zu den Anlagen:

SWS Semesterwochenstunden

* Dauer in Minuten

VL Vorleistungen

M mündliche Prüfung

CP Kreditpunkte

K Klausur

LN Leistungsnachweis

PS Praktikumsschein

Die Detailbeschreibungen der Module sind im Netz unter FMA gesondert veröffentlicht.